jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/4/21 6Ob113/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1965

Norm

ABGB §863 FI
ABGB §1098 Id

Rechtssatz

Die Überlassung einer Wohnung durch den Hauptmieter an einen Dritten dagegen, daß dieser zur Gänze den Zins sowie alle sich ergebenden Instandhaltungskosten bezahlt (welcher Zustand hier seit fast 20 Jahren unverändert und unangefochten), ist rechtlich als Untervermietung zu qualifizieren.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 113/65
  Entscheidungstext OGH 21.04.1965 6 Ob 113/65
  Veröff: MietSlg 17105

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0015989

Dokumentnummer

JJR_19650421_OGH0002_0060OB00113_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at